



Compliance Richtlinie

1. Allgemeine Bemerkungen

Compliance bedeutet die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, vertraglicher Vereinbarungen sowie freiwillig eingegangener Selbstverpflichtungen. Diese Compliance-Richtlinie (CR) ist eine Orientierungshilfe für unsere Arbeit in der VdW. Diese CR identifiziert wesentliche Risikofelder und spricht für bestimmte Situationen innerhalb des Vereins Verhaltensempfehlungen aus.

Die VdW genießt einen ausgezeichneten Ruf und ein hohes Ansehen bei ihren Mitgliedern, ihren Zielgruppen und in der Öffentlichkeit. Es obliegt dem Vorstand und den Mitarbeiter:innen der Vereinigung, das ihr entgegengebrachte Vertrauen zu erhalten. Regelkonformes und sozialverantwortliches Verhalten in der VdW gehört zu den tragenden Fundamenten, um auch in Zukunft angemessen die Ziele der Vereinigung zu verfolgen.

2. Annahme und Gewährung von Zuwendungen (Einladungen, Geschenke und sonstige persönlichen und geschäftliche Vorteile)

Prinzipiell dürfen persönliche Vorteile nur angenommen werden, wenn nicht der Eindruck entsteht, dass eine Gegenleistung erwartet wird. In jedem Fall ist es untersagt, persönliche Zuwendungen zu fordern. Geschenke und andere Begünstigungen müssen sozialadäquat sein. Das heißt, sie dürfen von ihrer Art und ihrem Wert her nicht das überschreiten, was für den jeweiligen Anlass und mit Blick auf die Funktion und die berufliche Position der Beteiligten üblich und angemessen ist. Dies gilt gleichermaßen für Zuwendungen an Vereinsmitglieder (z.B. Geschenke an ausscheidende Vorstandsmitglieder) wie für Zuwendungen an Personen, die nicht dem Verein angehören (z. B. Bewirtung im Rahmen einer Veranstaltung, Geschenke/Anerkennungen für externe Referentinnen und Referenten).

Für die Annahme verpflichten wir uns zu folgenden Grenzwerten:

- Zuwendungen an Vereinsmitglieder und an externe Personen: pro Anlassfall bis zu einem Wert von EUR 50,-
- Honorare für Vortrags- und Gutachtertätigkeiten oder ähnliche Leistungen sowie damit verbundene sonstige Auslagen müssen in einem angemessenen

Verhältnis zu der erbrachten Leistung stehen In Zweifelsfällen ist bei der Frage der Annahme oder Gewährung von Zuwendungen ein Beschluss des Vorstands herbeizuführen. Mögliche Interessenskonflikte sind rechtzeitig vor einer Vertragsanbahnung dem Vorstand offenzulegen.

3. Zeichnungsberechtigungen und Genehmigungen von Einzelvergaben

Wer die VdW nach außen hin vertreten darf, ist der jeweils gültigen Satzung zu entnehmen. Dabei ist dringend auf das Vieraugenprinzip zu achten. Für Einzelvergaben ab EUR 5.000,- sind mindestens zwei Angebote einzuholen.

4. Ehrenamtlichkeit

Die VdW lebt von der Ehrenamtlichkeit. Diese Ehrenamtlichkeit muss in den Gremien und Organen erhalten bleiben. Die Arbeit in den in den Satzungen angeführten Gremien und Organen muss ehrenamtlich ausgeübt werden. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig hauptamtlich im Verein tätig sein. Hauptamtliche Mitarbeiter:innen können in beratender Funktion an den Sitzungen der Organe teilnehmen. Vertreter:innen von Unternehmen, die regelmäßig mit der VdW in Beziehung stehen, dürfen im Vorstand vertreten sein.

5. Einstellung von Personal

Die Aufnahme von Mitarbeiter:innen stellt eine weitreichende Entscheidung dar. Dementsprechend gilt es, die Entscheidung verantwortungsbewusst und transparent zu treffen. Über die Einstellung entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit. Vorschlagsrechte werden allen Vereinsmitgliedern eingeräumt.

6. Professionelle Kommunikation

Bei jeder Art der mündlichen und schriftlichen Kommunikation ist stets eine korrekte Umgangsform zu wahren, so dass sie im Bedarfsfall auch Dritten vorgelegt werden kann. Insbesondere der Schriftverkehr hat professionell zu erfolgen und sollte auf das Notwendigste beschränkt sein. Alle Ansprechpartner:innen in der VdW sind unter Wahrung der Interessen der Vereinigung verpflichtet, Auskünfte vollständig, richtig, rechtzeitig und verständlich zu erteilen.

7. Schutz von vertraulichen Informationen

Für den Vorstand ist die vertrauliche Zusammenarbeit mit den persönlichen Mitgliedern und den korporativen Mitgliedsunternehmen eine wesentliche Voraussetzung für eine funktionierende Arbeit der Vereinigung. Der Vorstand verpflichtet sich sorgsam mit vertraulichen Informationen umzugehen. Das bedeutet konkret, VdWbezogene Daten gegen unberechtigte Zugriffe Dritter angemessen zu schützen, Abschriften oder Kopien nur für den dienstlichen Gebrauch anzufertigen

und Gespräche über vertrauliche Mitglieder- und Vereinsangelegenheiten in der Öffentlichkeit zu vermeiden.

8. Vermeidung von Interessenkonflikten

Der Gesamtvorstand sowie die VdW- Mandatsträger/-innen (Beiräte, Arbeitskreise, etc.) handeln unabhängig, sachlich und ausschließlich im Interesse ihrer verbandsspezifischen Aufgaben sowie der Ziele des Verbandes. Um den Vereinszweck zu erfüllen, setzt sich der Geschäftsführende Vorstand aus Vertreterinnen und Vertretern aus Archiven von Institutionen und Organisationen der Wirtschaft zusammen. Interessennahmen, insbesondere solche, die aus persönlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen entstehen können, sind auszuschließen. Bestehende oder mögliche Interessenkonflikte sind frühzeitig, proaktiv und transparent gegenüber dem Vorstand offenzulegen. In solchen Fällen haben sich die betroffenen Mitglieder der Entscheidungsfindung und Einflussnahme zu enthalten. Verstöße können satzungsgemäß bis zum Ausschluss aus der Vereinigung führen.

Der Vorstand der Vereinigung der Wirtschaftsarchivarinnen und Wirtschaftsarchivare (VdW) e. V.

Frankfurt am Main, 1. März 2022/ korr. 08. Mai 2026